

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Magdalenengarten“ in Brehna

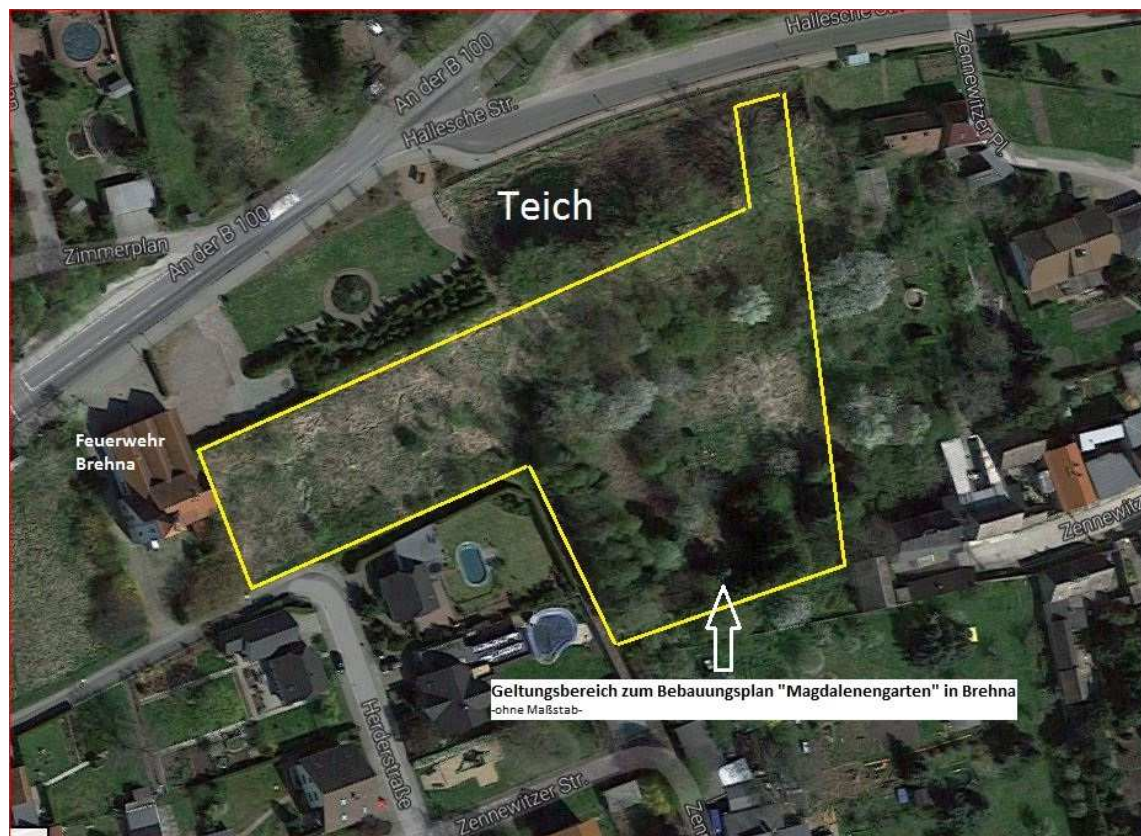


Abbildung 1: Luftbild Quelle: <https://www.google.de/maps/place/Brehna,+06796+Sandersdorf-Brehna/@51.5559965>

Auftraggeber:

Gloria Sparfeld

Architekten und Ingenieure

Halberstädter Straße 12

06112 Halle (Saale)

Auftragnehmer:

planerzirkel

H. G. Kleymann

Ankerstraße 15

06108 Halle Saale



Inhaltsverzeichnis

1.	<u>Anlass und Aufgabenstellung</u>	4
2.	<u>Grundlagen und Methodik</u>	5
2.1	<u>Gesetzliche Grundlagen</u>	5
2.2	<u>Methodik / Erfassungsmethode</u>	6
3.	<u>Lage und Zustand des Untersuchungsgebietes</u>	7
4.	<u>Wirkfaktoren</u>	10
4.1	<u>Baubedingte Wirkungen</u>	10
4.2	<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	10
4.3	<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	10
5.	<u>Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten</u>	11
5.1.	<u>Avifauna</u>	11
5.1.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	11
5.1.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	12
5.2.	<u>Insekten</u>	12
5.2.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	13
5.3	<u>Reptilien und Amphibien</u>	13
5.3.1	<u>Betroffenheitsabschätzung</u>	14
5.3.2	<u>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</u>	14
6.	<u>Prüfungsergebnis</u>	14
7.	<u>Quellenverzeichnis</u>	15

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1	Faunistische Erfassungstermine im Geltungsbereich	7
Tabelle 2	Erfasste Vogelarten im Planungsgebiet	11
Tabelle 3	Erfasste Insektenarten im Planungsgebiet	12/13
Tabelle 4	Erfasste Reptilienarten im Planungsgebiet	13

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1	Luftbild des Geltungsbereiches	1
Abbildung 2	Lage in der Ortschaft	4
Abbildung 3	Gehölzbestände, Foto planerzirkel	7
Abbildung 4	Gehölzbestände, Foto planerzirkel	8
Abbildung 5	Ruderalfläche, Foto planerzirkel	8
Abbildung 6	Ruderalfläche, Foto planerzirkel	9
Abbildung 7	Lagerschuppen, Foto planerzirkel	9

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Begehungsprotokoll vom 25.07.2016
Anlage 2	Begehungsprotokoll vom 08.08.2016
Anlage 3	Begehungsprotokoll vom 02.09.2016

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna plant die Entwicklung von Wohnbauflächen von ehemals gewerblich genutzten Flächen im Zentrum der Stadt Brehna.

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes ist das Vorkommen streng geschützter Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) und Arten der Vogelschutzrichtlinie zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

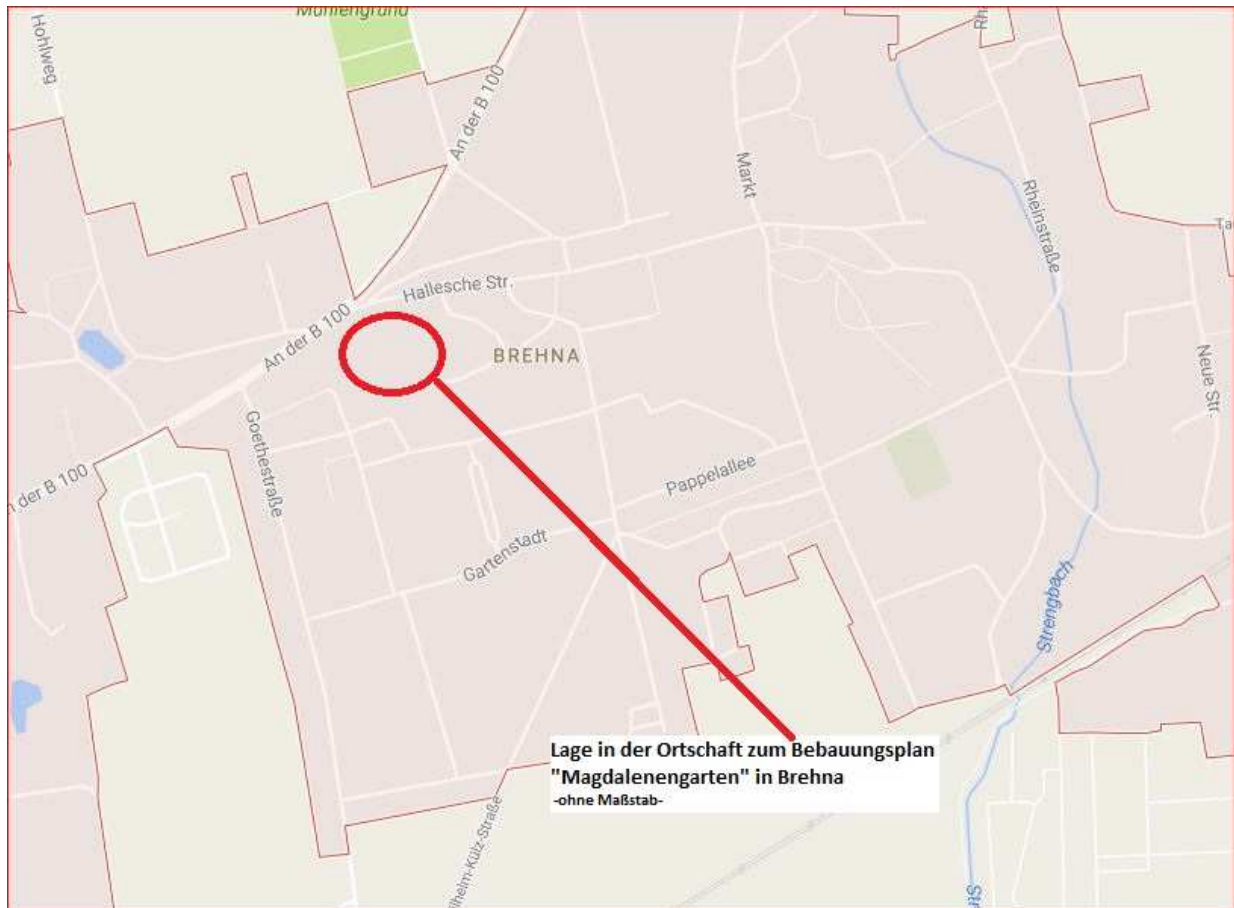


Abbildung 2: Lage in der Ortschaft, Quelle: <https://www.google.de/maps/place/Brehna>

2. Grundlagen und Methodik

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung unterliegt den Bestimmungen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Fassung.

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 enthält, die einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten betreffend, keine zusätzlichen Regelungen.

In Sachsen-Anhalt ist die Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelten Arten (Liste ArtSchRFachB), SCHULZE, M.; SÜßMUTH T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2006) zu beachten.

Der § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG definiert die konkreten Verbotstatbestände wie folgt:

(1) Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
-

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in Bezug auf Eingriffsvorhaben in §44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt eingegrenzt:

„Abs. 5 Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.“

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Kompensation erheblicher Eingriffe gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 7 und § 8 NatSchG LSA mit ihrer Genehmigung zur Zulassung des Eingriffs führen. Nach §44 Abs. 5 BNatSchG liegt für besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EG gelistet sind, nicht zu den europäischen Vogelarten und nicht zu den Arten einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG zählen, ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote **nicht** vor.

Die Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt nicht nur eine Störung voraus, sondern auch, dass diese erheblich ist, d.h. dass sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert.

Für besonders bzw. streng geschützte Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gelistet sind bzw. zu den europäischen Vogelarten zählen (d.h. für die europäisch geschützten Arten) und für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind, ist nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann **kein** Verstoß gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG gegeben, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

2.2 Methodik / Erfassungsmethode

Bei einem Ortstermin mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und dem Architekturbüro Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure wurden keine besonders zu betrachtenden Artengruppen festgelegt.

Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld liegen keine gesammelten Daten über das mögliche Vorkommen bestimmter Arten im Geltungsbereich vor.

Der hier vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag basiert im Wesentlichen auf drei Begehungsterminen am 25.07., 08.08. und 02.09.2016, wobei durch Sichtbeobachtung, Verhörung und Streifnetzfang besonders die Artengruppen Brutvögel, Tagfalter und Heuschrecken betrachtet wurden. Beibeobachtungen wurden miterfasst.

Durch den zeitlich späten Anfang der Erfassungstermine konnte die avifaunistische Untersuchung des Geländes nicht nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt werden.

Tabelle 1: Faunistische Erfassungstermine im Geltungsbereich

Datum	Schwerpunkt der Erfassung			
	Reptilien	Brutvögel	Tagfalter	Heuschrecken
25.07.2016		X	X	X
08.08.2016		X	X	X
02.09.2016	X	X	X	X

Die Ergebnisse stellen einen Überblick über das Artenvorkommen und die faunistischen Wertigkeiten des Betrachtungsraumes dar.

3 Lage und Zustand des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Magdalenengarten“ der Stadt Sandersdorf-Brehna mit den Flurstücken 1065/172, 174/6, 181/1, 27 und 400.

Auf dem zu untersuchenden Gelände wurde vor der Stilllegung des Geländes eine Gärtnerei betrieben. Davon zeugen besonders die anthropogen geprägten Gehölzbestände (Ziersträucher, Buchsbaum, Tannen, Obstbäumen und Laubbäumen), die sich über das Gebiet verteilen.



Abbildung 3: Gehölzbestände, Foto planerzirkel



Abbildung 4: Gehölzbestände, Foto planerzirkel

Der Geltungsbereich liegt seit vielen Jahren brach. Dominierend hat sich eine Ruderalflur aus Land-Reitgras, Giersch, Goldrute, Efeu und Brombeeren durchgesetzt. Diese ist durchzogen mit älteren Gehölzbeständen aus Fichten, Tannen etc. sowie Aufwuchs aus vorwiegend Birken- und Ahornarten.



Abbildung 5: Ruderalfläche, Foto planerzirkel



Abbildung 6: Ruderalfläche, Foto planerzirkel

Ebenfalls befinden sich Reste von Lagerschuppen und Materialien (u.a. Bretter, Ziegelsteine, Bank) auf dem Gelände.



Abbildung 7: Lagerschuppen, Foto planerzirkel

Der Geltungsbereich ist weitestgehend von Wohngebieten/Wohnbebauungen umgeben. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Teich und die Ortsdurchfahrt „Hallesche Straße“, im westlichen Bereich schließt sich das Gelände der Feuerwehr Brehna an, im östlichen und südlichen Bereich begrenzen Gebiete von Wohnbebauung und Gartennutzung das Untersuchungsgebiet. Der Geltungsbereich erstreckt sich über eine Fläche von ca. 8.000 m².

4. Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Wirkungen

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen (Baustraße, Baustelleneinrichtungen)
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Gefahr des Unfalltodes von Tieren im Bereich der Baustellen
- Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Betriebsstoffen der Baufahrzeuge, temporäre Lärm- und Schadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen
- visuelle Störungen und intensive Lärmentwicklung durch Betrieb von Baumaschinen temporärer Art
- Zerstörung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen und damit Verlust von Nist- und Brutstätten für Gehölz- und Bodenbrüter

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme infolge Überbauung
- Trennwirkung, Zerschneidung von Lebensräumen

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

- Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen sowie Anflugverluste
- visuelle Störungen und Lärmimmission sowie Lichtemission
- Scheuchwirkung/Verdrängungseffekt

5. Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten

5.1 Avifauna

Insgesamt wurden 14 Brutvögel bzw. Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet festgestellt (vgl. Tabelle 2). Da die Begehungen erst so spät im Jahr durchgeführt wurden, können Brutvogelarten nicht sicher nachgewiesen werden, daher die Einstufung der meisten Vogelarten in „möglicher Brutvogel“.

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten im Planungsgebiet mit Angaben zur Gefährdungseinschätzung, gesetzlichem Schutzstatus und Vorkommensstatus im Untersuchungsgebiet

Avifauna (BV: Brutvogel, mBV: möglicher Brutvogel, NG: Nahrungsgast)							
Art	Wissenschaftlicher Name	VSchRL	RL-D	RL-ST	BartSch V	Anzahl BP	Status
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>						mBV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					1-2	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>						NG
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>						mBV
Elster	<i>Pica pica</i>						mBV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>						mBV
Grünling	<i>Chloris chloris</i>						mBV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>						mBV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		V	3			NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		V				NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>						mBV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>						NG
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>						NG
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>						mBV

Hinweise:

RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

RL ST: Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalts (DORNBUSCH et al. 2004)

VSchRL: Richtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, Anhang I

BartSchV: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (zu § 1)

Gefährdungskategorien der Rote Liste-Arten: V - Vorwarnliste B - besonders geschützt nach BNatSchG/BartSchV

Von den festgestellten Vogelarten ist keine im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Zwei nachgewiesene Vogelarten sind auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007) verzeichnet und eine Vogelart hat einen Eintrag auf der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (DORNBUSCH et al. 2004) in der Kategorie 3 „gefährdet“.

5.1.2 Betroffenheitseinschätzung

Die Arten der Brutvogelkartierung und die beobachteten Nahrungsgäste entsprechen der Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes mit vorherrschenden Offenflächen und Gehölzen. Die nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführten sowie nicht als ‚streng geschützt‘ (nach dem BNatSchG) geltenden Brutvogelarten zählen generell zu den ungefährdeten, kommunen Arten, welche in zahlreichen Brutvogellebensraumtypen Vorkommen und im Allgemeinen auch keine spezielle Bindung an einen bestimmten Lebensraumtyp zeigen. Sie zählen meist zu den „steten Begleitern“ oder „lebensraumholden Vogelarten“ (vgl. FLADE 1994) einer oder mehrerer Brutvogelgemeinschaften und weisen hohe Siedlungsdichte- und Stetigkeitswerte auf. Zwar nutzen Mehl- und Rauchschwalben das Gebiet zur Nahrungssuche, es konnten jedoch keine Hinweise auf mögliche Brutplätze an den Gebäuderesten festgestellt werden.

5.1.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Beseitigung von Vegetation außerhalb der Brutzeit / Vegetationsperiode im Geltungsbereich. Sollen Bäume, die Höhlungen aufweisen, gefällt werden, so sind die Baumhöhlen auf Belegung (z.B. Nutzung durch Fledermäuse) zu prüfen.
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten innerhalb der Brutzeit bzw. der Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder Jungvögeln indem die Flächen für potentielle Brutvögel unattraktiv gemacht werden.
Zeitpunkt der Durchführung	Fäll- und Rodungsarbeiten sollen, außerhalb der nach §39 (5) BNatSchG - beschriebenen Schutzzeiten, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Die Kontrolle von Baumhöhlen muss kurz vor der Fällung erfolgen.

5.2 Insekten

Im Geltungsbereich konnten keine streng geschützten Arten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 3).

Durch die Nähe zum Teich im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes konnten 4 Libellenarten festgestellt werden.

Tabelle 3: Erfasste Insektenarten im Planungsgebiet mit Angaben zur Gefährdungseinschätzung, gesetzlichem Schutzstatus

<u>Lepidoptera</u>				
Art	Wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-ST	BArtSchV
Rapsweißling	Pieris napi			
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae			
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus			
Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus			
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni			

<u>Ensifera et Caelifera</u>				
Art	Wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-ST	BArtSchV
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar			
Roesels Beißschrecke	Metrioptera roeselii			
Weißbrandiger Grashüpfer	Chorthippus albomarginatus			
<u>Odonata</u>				
Art	Wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-ST	BArtSchV
Gemeine Winterlibelle	Sympecma fusca			
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens			
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum			
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea			

Hinweise:

RL D: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschlands (BfN (Hrsg.) 2011)

RL ST: Rote Liste der Schmetterlinge des Land Sachsen-Anhalts (SCHMIDT et al. 2004)

RL ST: Rote Liste der Heuschrecken des Landes Sachsen-Anhalts (WALLASCHEK et al. 2004)

RL-ST: Rote Liste der Libellen des Landes Sachsen-Anhalt (MÜLLER et al. 2004)

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 (zu § 1)

5.2.1 Betroffenheitsabschätzung

Da sich in der Umgebung des Plangebietes ebenfalls Garten- und Grünflächen befinden und nach Realisierung des Bebauungsplanes gärtnerisch angelegte Bereiche im Plangebiet vorhanden sein werden, wird davon ausgegangen, dass der Lebensraum für Insekten sich durch die vorliegende Planung insgesamt nicht wesentlich verschlechtert.

Es wurden keine streng geschützten Tagfalterarten, Heuschreckenarten und Libellen nachgewiesen. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig.

5.3 Reptilien und Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Reptilienart festgestellt (vgl. Tabelle 4). Alle Reptilienarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten.

Tabelle 4: Erfasste Insektenarten im Planungsgebiet mit Angaben zur Gefährdungseinschätzung, gesetzlichem Schutzstatus

<u>Reptilien</u>				
Art	Wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-ST	BArtSchV
Waldeidechse	Zootoca vivipara			B

Hinweise:

RL D: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschlands (BfN (Hrsg.) 2011)

RL-ST: Rote Liste der Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt (MEYER et al. 2004)

Gefährdungskategorien der Rote Liste-Arten: 3 — gefährdet, V - Vorwarnliste

B - besonders geschützt nach BNatSchG/BArtSchV

5.3.1 Betroffenheitsabschätzung

Die Waldeidechse kommt in Deutschland fast flächendeckend vor und gehört zu den weniger gefährdeten einheimischen Reptilien. Durch den Fund von gleich 7 Individuen an einem Ort ist davon auszugehen, dass sich die Waldeidechsenpopulation auf dieser Fläche etabliert hat. Da das Untersuchungsgebiet von Grünflächen in südlicher und östlicher Richtung umgeben ist, die als Ausweichbereiche dienen können und da durch die Planung weitere Grünflächen angelegt werden, ist nicht von einer Verschlechterung des Lebensraumes für Waldeidechsen auszugehen.

Durch die Nähe des Untersuchungsgebietes zum Teich ist ebenfalls davon auszugehen, dass möglicherweise Amphibienarten, deren Lebensraum der Teich ist, als Landlebensraum das Planungsgebiet nutzen. Das Untersuchungsgebiet könnte als Winterquartier oder im Sommer als Landgangrevier, Suche der Amphibien nach neuen Standorten oder nach Schutz bei zu hoher Sonneneinstrahlung, von den Arten besiedelt werden.

Es wurden keine streng geschützten Reptilien- und Amphibienarten nachgewiesen. Somit sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung ist hier nicht notwendig.

5.3.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beschreibung	Vor dem Beginn von Erdarbeiten ist das Gelände nach Reptilien und Amphibien abzusuchen. Werden bei Erdarbeiten Reptilien und/oder Amphibien gefunden, sind diese behutsam in einen sicheren und geeigneten Lebensraum umzusetzen. Ggf. ist die untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.
Zielsetzung	Vermeidung von Individuenverlusten
Zeitpunkt der Durchführung	Vor dem Beginn Baufeldfreimachung und während der Baumaßnahme. Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Arten vorzunehmen.

6. Prüfungsergebnis

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen ergeben sich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG und die räumlichen Voraussetzungen für einen Erhalt der Bestände der für das Untersuchungsgebiet nachgewiesenen europäischen Vogelarten sind gegeben. Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

9. Quellenverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, BGBl.2009 Teil I Nr. 51 vom 06.August 2009

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 206 S. 7

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). In: Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 207-25

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BartSchV) in der Fassung vom 16.Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Sachsen-Anhalt, Bearbeitet von Joachim MÜLLER unter Mitarbeit von Rosmarie STEGLICH (2. Fassung, Stand: Februar 2004)

Rote Liste der Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt (MEYER et al. 2004)

Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalts (DORNBUSCH et al. 2004)

Rote Liste der Heuschrecken des Landes Sachsen-Anhalts (WALLASCHEK et al. 2004)

Rote Liste der Schmetterlinge des Land Sachsen-Anhalts (SCHMIDT et al. 2004)

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands)

Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (BfN (Hrsg.) 2011)

Anlage 1 zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Magdalenengarten“ in Brehna

Begehungsprotokoll „Magdalenengarten“ in Brehna

25.07.2016

Ankerstraße 15
06108 Halle (Saale)
Germany
Tel +49 (0) 3 45 -29 98 68-0
Fax +49 (0) 3 45 -29 98 68-19
E-mail kleymann@planerzirkel.de

Datum: 25.07.2016 12.00 – 15.00 Uhr
Wetter: Sonnig, windstill, dann Regen 27° - 30°

<u>Beobachtungen</u>		
<u>Avifauna</u>		
Art	Wissenschaftlicher Name	Anzahl
Gartengrasmücke	Sylvia borin	2
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	4
Star	Sturnus vulgaris	10
Girlitz	Serinus serinus	1
Elster	Pica pica	1
Kohlmeise	Parus major	2
Grünling	Chloris chloris	4
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	1

<u>Ensifera et Caelifera</u>	
Art	Wissenschaftlicher Name
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar
Roesels Beißschrecke	Metrioptera roeselii
Weißbrandiger Grashüpfer	Chorthippus albomarginatus

<u>Lepidoptera</u>	
Art	Wissenschaftlicher Name
Rapsweißling	Pieris napi
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus
Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni

Odonata	
Art	Wissenschaftlicher Name
Gemeine Winterlibelle	Sympecma fusca
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea

Ersteinschätzung:

Ehemaliges Gärtnereigelände brach gefallen

- Baumgruppen Laub- und Nadelgehölze, Baumreihen, einheimische Gehölze
- Dominanzbewuchs: Efeu (*Hedera helix*), Brombeeren (*Rubus spec.*), Goldrute (*Solidago canadensis*), Brennessel (*Urtica spec.*), Eselsdistel (*Onopordum acanthium*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*)

- nach der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmo-
 dell Sachsen-Anhalt) gem. RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2 kann das Gebiet flächenweise als
 Ruderalflur mit Landreitgras-Dominanzbestand (UDB), flächenweise als Goldruten-Dominanzbestand (UDE)
 eingestuft werden mit durchgezogenen Arealen aus Feldgehölz, Obstgehölz und Mischbeständen aus Laub- und
 Nadelgehölzen.

aufgestellt

planerzirkel

Halle, 26.07.2016

Anlage 2 zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Magdalenengarten“ in Brehna

Begehungsprotokoll „Magdalenengarten“ in Brehna

08.08.2016

Ankerstraße 15
06108 Halle (Saale)
Germany
Tel +49 (0) 3 45 -29 98 68-0
Fax +49 (0) 3 45 -29 98 68-19
E-mail kleymann@planerzirkel.de

Datum: 08.08.2016 05:45 – 12:00 Uhr
Wetter: Sonnig, leichte Brise 17° - 26°

<u>Beobachtungen</u>		
<u>Avifauna</u>		
Art	Wissenschaftlicher Name	Anzahl
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	4
Amsel	Turdus merula	1
Girlitz	Serinus serinus	1
Elster	Pica pica	1
Kohlmeise	Parus major	2
Grünling	Chloris chloris	3
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	1
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	6
Eichelhäher	Garrulus glandarius	1

<u>Ensifera et Caelifera</u>	
Art	Wissenschaftlicher Name
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar
Roesels Beißschrecke	Metrioptera roeselii
Weißbrandiger Grashüpfer	Chorthippus albomarginatus

<u>Lepidoptera</u>	
Art	Wissenschaftlicher Name
Rapsweißling	Pieris napi
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus
Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus

Odonata	
Art	Wissenschaftlicher Name
Gemeine Winterlibelle	Sympecma fusca
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea

Sonstiges:

Gespräch mit Abwohnerin: bei sonnigem Wetter viel Froschgequake im Teich
mehrere Haufen von Lasius niger
mehrere Wespenspinnen (Argiope bruennichi)
veränderliche Krabbenspinne (Misumena vatia)

aufgestellt

planerzirkel

Halle, 09.08.2016

Anlage 3 zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Magdalenengarten“ in Brehna

Begehungsprotokoll „Magdalenengarten“ in Brehna

02.09.2016

Ankerstraße 15
06108 Halle (Saale)
Germany
Tel +49 (0) 3 45 -29 98 68-0
Fax +49 (0) 3 45 -29 98 68-19
E-mail kleymann@planerzirkel.de

Datum: 02.09.2016 08:30 – 13:00 Uhr
Wetter: Sonnig, leichte Brise 19° - 28°

<u>Beobachtungen</u>		
<u>Avifauna</u>		
Art	Wissenschaftlicher Name	Anzahl
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	2
Gartengrasmücke	Sylvia borin	2
Amsel	Turdus merula	3
Blaumeise	Parus caeruleus	1
Elster	Pica pica	3
Kohlmeise	Parus major	2
Grünling	Chloris chloris	3
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	1
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	3
Eichelhäher	Garrulus glandarius	1
Star	Sturnus vulgaris	6

<u>Ensifera et Caelifera</u>	
Art	Wissenschaftlicher Name
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar
Roesels Beißschrecke	Metrioptera roeselii

<u>Lepidoptera</u>	
Art	Wissenschaftlicher Name
Rapsweißling	Pieris napi
Kleiner Kohlweißling	Pieris rapae
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus
Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus

Sonstiges:

Fund von Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*), 7 Individuen, unter einem Holzbrett:



aufgestellt
planerzirkel
Halle, 02.09.2016